

Allgemeinverfügung

der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH)

über Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach § 29 PflSchG in Verbindung mit Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22. Dezember 2020 behandelt wurde vom 25. Januar 2021

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 8, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I, 148), von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

A.

I.

Pflanzenschutzrechtliche Genehmigung

Zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren in der Kultur Zuckerrüben wurde auf Antrag der LKSH vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Bescheid vom 22. Dezember 2020 das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels „Cruiser 600 FS“ mit dem Wirkstoff „Thiamethoxam“ unter den dort genannten Bedingungen zugelassen.

Zur Verminderung des bei der Aussaat von auf der Grundlage der vorgenannten Zulassung des BVL behandeltem Saatgut entstehenden Risikos für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt wird in Schleswig-Holstein im Rahmen der Bekämpfung der Blattläuse in Zuckerrüben die Aussaat von mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Saatgut in der Zeit ab Inkrafttreten dieser

Allgemeinverfügung bis zum 30. April 2021 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Verteilung des Saatgutes

- 1.1 Die Verteilung des Zuckerrübensaatguts, das auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22. Dezember 2009 mit dem Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS behandelt wurde, das den Wirkstoff Thiamethoxam enthält, darf nur über die Nordzucker AG abgegeben werden. Diese dürfen das mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelte Saatgut ausschließlich an solche landwirtschaftlichen Betriebe abgeben, die Flächen im Kreis Dithmarschen bewirtschaften und mit denen sie einen Anbauvertrag abgeschlossen haben.
- 1.2 Die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln der LKSH bis spätestens 15. März 2021 eine vorläufige Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die sie das in Satz 1 bezeichnete Saatgut abgegeben haben. In der vorzunehmenden Meldung ist die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes anzugeben. Eine abschließende Liste übermitteln die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe spätestens am 15. Mai 2021 an die LKSH. Zuckerrüben verarbeitende Betriebe übermitteln der LKSH in Ergänzung der Liste Angaben zur Menge zurückerhaltenden Saatgutes bis spätestens 1. Juli 2021.
- 1.3 Die in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, in geeigneter Weise die zuständigen Bienensachverständigen oder regionalen Imkerverbände in der betroffenen Region über den Zeitraum der Aussaat des Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in 1.1 genannten Zulassung behandelt wurde, zu informieren und der LKSH diese Information nachzuweisen.

2. **Verbot der Ausbringung des Saatgutes in Naturschutzgebieten**

Es ist zu unterlassen, Zuckerrübensaatgut, welches auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom

22.12.2020 (AZ 200.21320.0.334176) nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, in Naturschutzgebieten auszubringen.

3. Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatguts

3.1 Wer Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in 1.1 genannten Zulassung behandelt und abgegeben wurde, ausbringt oder ausbringen lässt, ist verpflichtet

- a. auf erosionsgefährdeten Flächen geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Aussaat stattfindet, und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
- b. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen,
- c. bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein nach 1.1 behandeltes Saatgut auszubringen oder diese Reihe von Saatgut freizulassen oder einen Mindestabstand von 45 Zentimetern zum Ackerrand einzuhalten,
- d. vor und nach der Aussaat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem betroffenen Acker Beikraut und andere Pflanzen bis einschließlich 31.12.2022 nicht zur Blüte gelangen,
- e. der LKSH die Aussaat unter genauer Angabe der Betriebs- und Kontaktdaten des Anbauers, der Bezeichnung, der Flurstücknummer und der Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat anzuzeigen,
- f. das behandelte Saatgut gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auszubringen, insbesondere unter verbindlicher Einhaltung sämtlicher

festgesetzter Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Bestimmungen zum Anwenderschutz,

- g. die Aussaat des behandelten Saatgutes nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, durchzuführen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts:

<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>

- h. das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Aussaatvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einzubringen,
- i. verschüttetes Saatgut sofort zu entfernen und dafür zu sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt,
- j. nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe e angezeigten Flächen verwendetes Saatgut nach 1. 1 bis spätestens 1. Juni 2021 an die in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zurückzugeben und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Es ist verboten, eine Nachsaat mit Saatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus den Wirkstoffen Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.

4. Nachfolgekulturen

Es ist verboten, in den gesamten Jahren 2021 und 2022 nach der Aussaat des in 1.1 bezeichneten Saatguts bienenattraktive Pflanzen auf diesen Flächen auszusäen, insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, die vor dem 1.1.2023 zur Blüte gelangen. Die betroffene Fläche darf auch nicht als Blühfläche genutzt werden.

II.

Die sofortige Vollziehung der pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer A I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auch für den Fall einer etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Landwirte eine frühzeitige Bekämpfung der Blattlaus als Virusvektor in Zuckerrüben durch die Aussaat von geeignet behandeltem Saatgut möglich sein. Die Notfallzulassung betrifft ausschließlich das Frühjahr 2021 (1.1.2021 bis 30.4.2021). Die Aussaat steht unmittelbar bevor. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbreitung der Blattlaus haben gezeigt, dass ein hoher Schädigungsgrad eintritt, wenn nicht rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die frühzeitige Bekämpfung des Schaderregers über das Saatgut bedingt Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Umwelt und Naturhaushalt bei der Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut. Dieses Risiko wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung beachtet und vermindert. Die zu erwartenden Bewirtschaftungsnachteile für die betroffenen Landwirte wie zum Beispiel etwaige hohe Ernteaufälle (eventuell Ertragsausfälle von 35 bis 45 Prozent) und die eventuell damit verbundenen

Gewinneinbußen begründen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekämpfung der Blattlaus bei Zuckerrüben durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Zuckerrübensaatgut. Von daher besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass wirksame Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Zur Durchsetzung der mit der Allgemeinverfügung verfolgten Ziele einer wirksamen Verminderung der Risiken bei der Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut in Schleswig-Holstein ist es unabdingbar, dass diese Zulassung unverzüglich umgesetzt werden kann.

Des Weiteren müssen auch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Anwendung von gebeiztem Zuckerrübensaatgut sofort wirksam sein und bleiben. Das gebieten die überwiegenden öffentlichen Interessen am Schutz von Mensch und Tier sowie von Umwelt und Naturhaushalt.

Hinweis:

Es besteht auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung nach Ziffer II. keine aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG dar, die nach Absatz 3 mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg einzulegen.,

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rendsburg, den 25. Januar 2021

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein